

## **IM NAMEN DER REPUBLIK**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des A\_\_, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 7. Dezember 2024, GZ: BHUUWA-2024-233242/3-Br, betreffend eines wasserpolizeilichen Auftrags zur Beseitigung von Anlagen im Hochwasserabflussbereich der E\_\_, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. März 2025

zu Recht:

**I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Spruch des angefochtenen Bescheides nunmehr wie folgt zu lauten hat:**

**„A\_\_, wird gemäß § 138 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959 folgender wasserpolizeilicher Auftrag erteilt:**

**Sie haben bis zum 30. November 2025 entweder**

- **unter Vorlage eines entsprechenden wasserrechtlichen Einreichprojekts gemäß § 103 Wasserrechtsgesetz 1959 um die gemäß § 38 Abs. 1 WRG 1959 erforderliche wasserrechtliche Bewilligung für den sich auf Grundstück Nr. aaa, KG B\_\_, befindlichen Holzbretterzaun im straßenseitigen Bereich sowie für den sich auf diesem Grundstück befindlichen Wildschutzzaun im nördlichen und östlichen Bereich des Grundstückes anzusuchen, oder**
- **diese bis zu diesem Zeitpunkt (im Falle einer Abweisung eines fristgerecht gestellten Antrags binnen 2 Monaten nach rechtskräftiger Abweisung des Antrags) vollständig zu entfernen.“**

**II. Gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz iVm § 77 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz wird A\_\_\_, verpflichtet, nachfolgende Verfahrenskosten zu tragen und den Betrag binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses bei sonstiger Exekution zu entrichten:**

- **Kommissionsgebühren gemäß § 1 und § 3 Abs. 1 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, LGBl. Nr. 82/2013 idF LBGl. Nr. 30/2024, für die Durchführung des am 5. Februar 2025 durchgeführten Lokalaugenscheins des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik (1 Amtsorgan, 1 halbe Stunde à 22,00 Euro):  
gesamt: 22,00 Euro**

**III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## **Entscheidungsgründe**

### I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 7. Dezember 2024, GZ: BHUUWA-2024-233242/3-Br, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 138 Abs. 1 iVm § 38 WRG 1959 aufgetragen, die im Bereich der Grundstücke Nr. aaa, KG B\_\_\_, im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich der E\_\_\_ konsenslos errichteten Anlagen, konkret einen Holzbretterzaun im straßenseitigen Bereich und einen Wildschutzzaun im nördlichen und östlichen Bereich des Grundstückes, bis zum 31. Mai 2025 vollständig zu entfernen.

Die Erteilung des wasserpolizeilichen Auftrags wird von der belangten Behörde damit begründet, dass – da für diese gemäß § 38 WRG genehmigungspflichtigen, jedoch konsenslos errichteten Anlagen keine wasserrechtliche Genehmigungsfähigkeit möglich scheine – diese zu entfernen seien. Die (konsenslose) Errichtung der Anlagen sei bei einem Lokalausweis am 8. Juli 2024 festgestellt worden.

I.2. Dagegen erhob der Bf die Beschwerde vom 19. Dezember 2024 und beantragte die Behebung des wasserpolizeilichen Auftrages und die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung der Einfriedungen.

In der Beschwerde wird zusammengefasst vorgebracht, dass die Einzäunung aus folgenden Gründen gesetzt worden sei: das Grundstück diene als Freilauffläche für den Hund, um Wildverbiss zu verhindern und um die dort gelagerten und gepflanzten Sachen vor Diebstahl zu schützen. Auch würden die Einfriedungen kein Hindernis iSd Hochwasserabflusses darstellen. Aufgrund der Fließrichtung (Ost/West) des E\_\_\_-wassers sei bereits das Haus samt Einzäunung auf dem Nachbargrundstück allem Schwemmgut im Wege, bevor es auf das gegenständliche Grundstück treffe. Zudem würden bei einem allfälligen Hochwasser die nicht sehr stabilen Steher der Zäune dem Wasser samt Schwemmgut keinen Widerstand leisten.

I.3. Die belangte Behörde legte am 30. Dezember 2024 die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit einer Beschwerdevoventscheidung wurde abgesehen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. März 2025. An dieser hat der Bf und ein Vertreter der belangten Behörde

teilgenommen. Weiters wurde ein Amtssachverständiger für Wasserbautechnik beigezogen.

Die Anwesenden konnten in der öffentlichen mündlichen Verhandlung jeweils ihre Standpunkte präzisieren und dartun sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts, insbesondere durch die Erstattung ergänzender Vorbringen und Befragung des anwesenden Amtssachverständigen mitwirken. Der Amtssachverständige erstattete in der mündlichen Verhandlung eine gutachterliche Stellungnahme zu konkret vorgegebenen Beweisthemen und ging darüber hinaus umfassend auf die an ihn gerichteten Fragen ein.

## II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Der Bf ist Eigentümer des Grundstückes Nr. aaa, KG B\_\_. Er hat auf diesem Grundstück die verfahrensgegenständlichen Zäune, konkret den Holzbretterzaun und den Wildschutzzaun errichtet. Beide Objekte befinden sich im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich der E\_\_.

Der Holzbretterzaun im straßenseitigen, südlichen Bereich des Grundstückes besteht aus vierkantigen ca. 1,3 m hohen Holzpfählern, an welchen eine dreireihige waagrechte Beplankung aus rd. 0,2 m breiten Holzbrettern angebracht wurde. Der Abstand zwischen den Planken variiert zwischen 0,1 bis 0,15 m.

Der Wildschutzzaun im nördlichen und östlichen Bereich des Grundstückes ist ca. 1,7 m hoch und wurde an vierkantigen Holzpfählern befestigt. Die mit einem Abstand von rd. 2 m errichteten Holzpfähler sind mittels Erdspieße mit dem Untergrund verbunden. An der nordwestlichen Grundstücksgrenze befindet sich eine ca. 1 m breite Eingangstüre aus Holz.

Weder der verfahrensgegenständliche Holzbretterzaun, noch der verfahrensgegenständliche Wildschutzzaun sind wasserrechtlich bewilligt.

Aufgrund der Unterbrechung des Holzbretterzaunes durch die beiden Zufahrtsbereiche mit einer Breite von ca. 3,5 m und den Abständen zwischen den Planken ist ein ausreichender Durchflussquerschnitt bei Hochwässern gegeben.

Der Wildschutzzaun stellt beim Ablauf 30-jährlicher Hochwässer kein wesentliches Abflusshindernis dar, weil dieser aufgrund der vorhandenen Maschenweite ausreichend durchströmt wird.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses ist insgesamt nicht zu erwarten. Eine Beseitigung ist im öffentlichen Interesse nicht erforderlich.

Aus wasserbautechnischer Sicht sind die Maßnahmen aufgrund einer reinen Grobprüfung nachträglich bewilligungsfähig. Voraussetzung hierfür ist aus fachlicher Sicht ein wasserrechtliches Einreichprojekt gemäß § 103 WRG 1959.

Der vom erkennenden Gericht beauftragte Amtssachverständige benötigte 1 be-  
gonnene halbe Stunde für den am 5. Februar 2025 durchgeführten Lokal-  
augenschein.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich vollständig und widerspruchsfrei  
aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere aus den Ausführungen des  
Bf und des Amtssachverständigen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Die Feststellungen hinsichtlich der Beurteilung der gegenständlichen Objekte aus  
wasserbautechnischer Sicht gründen auf den Ausführungen des Amtssach-  
verständigen, welcher sein Gutachten auf seine beim Lokalaugenschein  
gewonnenen Erkenntnisse sowie insbesondere auf aktuelle Daten bzw. ein  
aktuelles Berechnungssystem stützte. Auch die weiteren entscheidungs-  
wesentlichen Feststellungen ergaben sich widerspruchsfrei aus den aufge-  
nommenen Beweisen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die im konkreten Fall einschlägigen Bestimmungen des Wasserrechts-  
gesetzes 1959 (in der Folge: WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl.  
I Nr. 73/2018, lauten (auszugsweise):

„VIERTER ABSCHNITT  
Von der Abwehr und Pflege der Gewässer

Besondere bauliche Herstellungen

§ 38

(1) Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann  
von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer  
oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung  
hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regional-  
programm (§ 55g Abs 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von  
Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche  
Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, ist nebst der sonst etwa  
erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine  
solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes  
erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.

(2) [...]

(3) Als Hochwasserabflußgebiet (Abs 1) gilt das bei 30jährlichen Hochwässern überflutete Gebiet. Die Grenzen der Hochwasserabflußgebiete sind im Wasserbuch in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

[...]

#### Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes

##### § 138

(1) Unabhängig von Bestrafung und Schadenersatzpflicht ist derjenige, der die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes übertreten hat, wenn das öffentliche Interesse es erfordert oder der Betroffene es verlangt, von der Wasserrechtsbehörde zu verhalten, auf seine Kosten

a) eigenmächtig vorgenommene Neuerungen zu beseitigen oder die unterlassenen Arbeiten nachzuholen,

[...]

(2) In allen anderen Fällen einer eigenmächtig vorgenommenen Neuerung oder unterlassenen Arbeit hat die Wasserrechtsbehörde eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb deren entweder um die erforderliche wasserrechtliche Bewilligung nachträglich anzusuchen, die Neuerung zu beseitigen oder die unterlassene Arbeit nachzuholen ist.

[...]

(4) Wenn das öffentliche Interesse die Beseitigung eigenmächtig vorgenommener Neuerungen, das Nachholen unterlassener Arbeiten oder die Sicherung von Ablagerungen oder Bodenverunreinigungen verlangt und der nach Abs 1 Verpflichtete nicht dazu verhalten oder zum Kostenersatz herangezogen werden kann, dann kann an seiner Stelle dem Liegenschaftseigentümer der Auftrag erteilt oder der Kostenersatz auferlegt werden, wenn er die eigenmächtige Neuerung, das Unterlassen der Arbeit oder die Bodenverunreinigung ausdrücklich gestattet hat oder wenn er der Ablagerung zugestimmt oder sie freiwillig geduldet und ihm zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hat. Dies gilt bei Ablagerungen auch für Rechtsnachfolger des Liegenschaftseigentümers, wenn sie von der Ablagerung Kenntnis hatten oder bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben mußten. § 31 Abs 6 findet in allen Fällen dieses Absatzes sinngemäß Anwendung. § 16 Abs 4 Forstgesetz 1975 bleibt unberührt.

(5) [...]

(6) Als Betroffene im Sinne des Abs 1 sind die Inhaber bestehender Rechte (§ 12 Abs 2), die Fischereiberechtigten sowie die Einforstungsberechtigten anzusehen."

III.2. Verfahrensgegenständlich wurde dem Bf die Beseitigung des Holzbretterzaunes im straßenseitigen Bereich und des Wildschutzaunes im nördlichen und östlichen Bereich des Grundstückes Nr. aaa, KG B\_\_\_, nach § 138 Abs. 1 WRG 1959 aufgetragen.

III.2.1. Tatbestandsmerkmal eines wasserpolizeilichen Auftrags nach § 138 Abs. 1 lit. a bzw. Abs. 2 WRG 1959 ist das Vorliegen einer „eigenmächtig vorgenommenen Neuerung“, also ein im Sinne des WRG 1959 rechtswidriges, nicht notwendigerweise aber schuldhaftes Verhalten; in der Regel die bewilligungslose Vornahme wasserrechtlich bewilligungspflichtiger Maßnahmen.

Ein Auftrag gemäß § 138 Abs. 1 lit. a bzw. Abs. 2 WRG 1959 ist daher – bei Vorliegen weiterer Tatbestandsvoraussetzungen – dann zulässig, wenn eine derartige eigenmächtig vorgenommene Neuerung vorliegt.

Unter der - gegenständlich relevanten - Tatbestandsvoraussetzung der „eigenmächtigen Neuerung“ im Sinn des § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 ist (unter anderem) die Errichtung von Anlagen zu verstehen, für die eine wasserrechtliche Bewilligung einzuholen gewesen wäre, eine solche aber nicht erwirkt wurde (vgl. etwa VwGH 30.03.2017, Ra 2015/07/0114, mwN).

Gemäß § 38 Abs. 1 WRG 1959 bedürfen unter anderem die Errichtung und Abänderung von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer eine wasserrechtliche Bewilligung, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder 42 WRG erforderlich ist.

Wie aus § 38 Abs. 1 WRG 1959 hervorgeht, begründet daher bereits die Errichtung von Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht; eine „Geringfügigkeitsschwelle/Erheblichkeitsschwelle“ für das Bestehen der Bewilligungspflicht sieht das Gesetz folglich nicht vor. So ist etwa das (Nicht-)Vorliegen von konkreten Gefahrensituationen im Falle eines Hochwassers unwesentlich für das Vorliegen einer Bewilligungspflicht.

Unter einer Anlage iSd WRG ist alles zu verstehen, was durch die Hand des Menschen angelegt, also errichtet wird (vgl. für viele VwGH 11.06.1991, 90/07/0107, 24.10.1995, 95/07/0159).

Der verfahrensgegenständliche Holzbretterzaun und der verfahrensgegenständliche Wildschutzzaun sind unzweifelhaft als „Anlage“ iSd § 38 Abs. 1 WRG zu qualifizieren und befinden sich beide im 30-jährlichen Hochwasserabfluss der E\_\_. Die Anlagen sind somit nach § 38 WRG 1959 bewilligungspflichtig, da es sich um „andere Anlagen“, die innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflussbereiches liegen, handelt. Da bislang keine derartige Bewilligung für diese erwirkt wurde, sind sie jeweils als eigenmächtige Neuerung iSd § 138 WRG 1959 zu qualifizieren.

III.2.2. Ein wasserpolizeilicher Auftrag nach § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 kann entweder aus öffentlichen Interessen von Amts wegen oder auf Verlangen eines Betroffenen nach § 138 Abs. 6 WRG 1959 erlassen werden (vgl. für viele VwGH 26.5.2011, 2010/07/0068).

Ein Alternativauftrag nach § 138 Abs. 2 WRG 1959 darf bzw. hat wiederum dann zu ergehen, wenn die Beseitigung, Nachholung oder Sicherung weder vom öffentlichen Interesse geboten, noch von einem in seinen Rechten Beeinträchtigten verlangt wird. Die nachträgliche Bewilligung einer „eigenmächtigen Neuerung“ ist sohin dann zulässig, wenn durch entsprechende Konsensbedingungen sowohl das

öffentliche Interesse als auch der Umfang der wasserrechtlich geschützten Rechte Dritter sichergestellt erscheint. Maßgeblich ist hierfür die tatsächliche Ausgestaltung der Maßnahme(n) im Entscheidungszeitpunkt. Zwischen einem rechtskräftigen wasserpolizeilichen Auftrag nach § 138 WRG 1959 und einem Antrag auf Bewilligung desselben Vorhabens liegt hinsichtlich der Frage der Bewilligungspflicht Identität der Sache vor (wobei keine Bindungswirkung für die Bewilligungsbehörde bzgl. der lediglich auf einer „Grobprüfung“ resultierenden grundsätzlichen Annahme einer Bewilligungsfähigkeit der eigenmächtigen Neuerung bei Aufträgen gemäß § 138 Abs. 2 WRG 1959 besteht; vgl. etwa VwGH 30.09.2010, 2009/07/0178).

Liegt somit ein Zuwiderhandeln gegen wasserrechtliche Vorschriften vor, erfordert aber weder das öffentliche Interesse noch ein Betroffener die Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes, dann ist die Erteilung eines Auftrages nach § 138 Abs. 1 WRG 1959 in diesem Umfang nicht zulässig, sondern hat ein Alternativauftrag gemäß Abs. 2 par. cit. zu ergehen. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit und Adäquanz bezüglich des erteilten Auftrages sind jedenfalls als gegeben zu betrachten.

Gegenständlich wurde der angefochtene Bescheid nicht auf Verlangen eines Betroffenen nach § 138 Abs. 6 WRG 1959 erlassen. Die Beseitigung des Holzbretterzaunes und des Wildschutzzaunes ist auch nicht im öffentlichen Interesse geboten, da insbesondere keine erhebliche Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses zu erwarten ist.

Eine Bewilligung nach § 38 Abs. 1 WRG 1959 ist zu erteilen, wenn durch das Vorhaben weder öffentliche Interessen beeinträchtigt, noch wasserrechtlich geschützte Rechte Dritter verletzt werden (vgl. dazu für viele VwGH 20.09.1983, 83/07/0028). In Hinblick darauf sind aus wasserbautechnischer Sicht die gegenständlichen Maßnahmen auf Grund einer reinen Grobprüfung – bei Vorliegen eines wasserrechtlichen Einreichprojekts gemäß § 103 WRG 1959 – als nachträglich bewilligungsfähig zu qualifizieren. Daher kommt ein Alternativauftrag gemäß § 138 Abs. 2 WRG in Betracht. Es sei an dieser Stelle jedoch festgehalten, dass dies lediglich bedeutet, dass die Erteilung einer Bewilligung gemäß § 38 Abs. 1 WRG 1959 für die verfahrensgegenständlichen eigenmächtigen Neuerungen nicht von vornherein ausgeschlossen ist. Es soll nach dem Willen des Gesetzgebers nicht ein Alternativauftrag erteilt werden, dessen im Auftrag zum Ansuchen um Bewilligung bestehende Alternative von vornherein wegen Unmöglichkeit der Erteilung einer solchen Bewilligung sinnlos ist. Die eigentliche Prüfung der Bewilligungsfähigkeit hat in dem aufgrund eines allfälligen Antrages durchgeführten Bewilligungsverfahren zu erfolgen, in dem nicht nur eine nähere Prüfung des vorgelegten Projekts, sondern auch eine allenfalls erforderliche Auseinandersetzung mit Rechten Dritter vorzunehmen ist (vgl. für viele VwGH 23.05.2019, Ra 2019/07/0044 mwN).



III.3. Gemäß § 59 Abs. 2 AVG ist für die Erfüllung eines wasserpolizeilichen Auftrages eine angemessene Leistungsfrist zu setzen. Angemessen ist eine Frist dann, wenn sie objektiv geeignet ist, dem Leistungspflichtigen unter Anspannung aller seiner Kräfte der Lage des konkreten Falles nach die Erfüllung der aufgetragenen Leistung zu ermöglichen.

Die gemäß § 138 Abs. 2 WRG 1959 aufzutragenden Maßnahmen bedürfen keiner langen Bauphase etc., jedoch unter Umständen einer gewissen Vorbereitung/Planung. Angesichts dessen erscheint die im vorliegenden Erkenntnis normierte Frist bis 30. November 2025 angemessen und ist es dem Bf jedenfalls möglich, innerhalb dieser dem Auftrag nachzukommen.

III.4. Abschließend wird der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass es dem Verwaltungsgericht verwehrt ist, einen wasserpolizeilichen Auftrag gemäß § 138 WRG 1959 auch auf etwaige andere, sich auf den verfahrensgegenständlichen Grundstücken befindliche Objekte auszuweiten. Sache des Beschwerdeverfahrens ist ausschließlich der angefochtene Bescheid, sohin die von diesem im gegenständlichen Beschwerdeverfahren bekämpften, wasserpolizeilichen Auftrag erfassten Objekte.

Ebenso wird mit der verfahrensgegenständlichen Entscheidung auch nicht über die Rechtmäßigkeit allfälliger nach anderen Materiengesetzen (z.B. Baurecht, Naturschutzrecht) zu erlassender (Wiederherstellungs-)Aufträge abgesprochen.

III.5. Nach § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet unter anderem, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorgeschrieben werden können. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommissionsgebühren bei auf Antrag eingeleiteten Verfahren besteht im Allgemeinen für die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (vgl. § 77 Abs. 1 letzter Satz iVm § 76 Abs. 1 erster Satz AVG). Bei amtswegig angeordneten Amtshandlungen belasten gemäß § 76 Abs. 2 2. Satz AVG einen Beteiligten die Auslagen wiederum dann, wenn sie durch sein Verschulden herbeigeführt worden sind. Verschulden liegt vor, wenn der Beteiligte einen konsenslosen Zustand hergestellt hat (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG<sup>2</sup> 2014, § 76 Rz 51).

Nachdem der Bf einen konsenslosen Zustand hergestellt hat, sind ihm entsprechend § 3 Abs. 1 der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 (Oö. LKommGebV 2013), LGBl. Nr. 82/2013 idF LGBl. Nr. 30/2024, die anfallenden Kommissionsgebühren jedenfalls vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 22,00 Euro.

Der am 5. Februar 2025 durchgeführte Lokalaugenschein des Amtssachverständigen dauerte 1 halbe Stunde, weshalb vom Bf gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs. 1 AVG iVm §§ 1 und 3 Abs. 1 der Oö. LKommGebV 2013 eine Kommissionsgebühr in Höhe von insgesamt 22,00 Euro (= 1 x 22,00 Euro) zu entrichten ist.

Zur Erbringung dieser Leistung erscheint gemäß § 59 Abs. 2 AVG eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses als angemessen.

III.6. Im Ergebnis waren der verfahrensgegenständliche Holzbretterzaun und der verfahrensgegenständliche Wildschutzzaun als „eigenmächtige Neuerung iSd § 138 Abs. 1 lit a WRG 1959“ zu qualifizieren, deren Beseitigung im öffentlichen Interesse nicht erforderlich ist und auch von keinem Betroffenen verlangt wurde, weshalb ein Auftrag nach § 138 Abs. 1 WRG nicht zulässig, sondern vielmehr dieser vom Landesverwaltungsgericht anlässlich des Beschwerdeverfahrens in einen Auftrag nach § 138 Abs. 2 WRG 1959 abzuändern ist. Im vorliegenden Einzelfall war dem Bf als „Verursacher“ daher in Abänderung des angefochtenen Bescheides der spruchgemäße Auftrag zu erteilen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. So weicht die gegenständliche Entscheidung im Hinblick auf möglichen Umfang und den Voraussetzungen für die Erteilung eines Alternativauftrages sowie auch der Frage des „Anlage“-Begriffs nach § 38 WRG 1959 nicht von der vorliegenden, bisherigen und in diesen Punkten auch nicht uneinheitlichen höchstgerichtlichen Rechtsprechung ab (vgl. diesbezüglich auch die in der Entscheidungsbegründung zitierte Rechtsprechung). Bei den im Übrigen zu klärenden Fragen (Grenzen des Hochwasserabflussbereichs, Beseitigungsgebot im öffentlichen Interesse, etc.) handelte es sich nicht um Rechtsfragen, sondern vielmehr um den vorliegenden konkreten Einzelfall betreffende Sachverhaltsfragen, die im Übrigen unstrittig aus den aufgenommenen Beweisen hervorgingen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landes-

Verwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

### **Hinweis**

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich  
Mag. Zauner